

## Gemeinde Heidgraben zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 - Jägerstraße / Hauptstraße - Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 4 Abs. 2 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

### A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

#### Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 10.08.2020

### B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

#### 1. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 25.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b> Die 1. Änderung des B-Plan-Nr. 21 „Jägerstraße-Hauptstraße“ ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-2.</p> <p>Seit der Planaufstellung für den B-Plan Nr. 21 sind der uBB keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandort und/oder Altablagerungen bekannt worden. Ein Untersuchungserfordernis der Gemeinde, in Hinblick auf eine bodenschutzrechtliche Gefahrerforschung, besteht auf der gegenwärtigen Kenntnislage daher nicht für den Bereich der 1. Änderung.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Die 1. Änderung kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/ Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.</p>	<p><b>Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**1. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 25.08.2020**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><b>Untere Wasserbehörde:</b> <u>Grundwasser</u> Der B-Planänderung wird zugestimmt.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Beseitigung eines Knicks, der nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30BNatSchG eine besondere Bedeutung als Biotop hat und deshalb gesetzlich geschützt ist, muss bei der UNB ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Die erforderliche Ausnahme kann gemäß § 51 LNatSchG erteilt werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b> Ich habe keine Anregungen.</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 2. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 21.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das Vorhaben auf dem ca. 315 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21, 1. Erweiterung einen Einmündungsbereich der neuen Gewerbestraße in die Hauptstraße zu bauen und dadurch einen 20 Meter breiten Knick zu zerstören ist sehr bedauerlich, aber es scheint wohl keine Alternativplanung zu geben! Diese Alternativplanung fehlt mir in der Begründung, warum z.B. kein Zugang über die Jägerstraße möglich ist.</p> <p>Es scheint aber eine Einigung mit der zuständigen Behörde erzielt worden zu sein und ein doppelter Ausgleich für den Verlust von 20 Meter Knick im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH in Bredstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen.</p> <p>Der derzeitige Knick entspricht auch nicht mehr den idealen Voraussetzungen eines Knicks. Von daher ist der Ersatz von 40 Meter Knick ein guter Ausgleich!</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen, d.h. Einigung mit der zuständigen Behörde und der nötige Ausgleich für den Verlust, hat der NABU Schleswig-Holstein, auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg, sonst keine weiteren Bedenken.</p> <p>Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>	<p>Die Jägerstraße eignet sich aufgrund Ihrer Breite und der angrenzenden Wohnbebauung nicht für die Erschließung eines Gewerbegebietes.</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Original-B-Plan Nr. 21 behandelt. Die Erschließung des Gewerbegebietes über die Hauptstraße ist dort bereits so festgesetzt. Die 1. Erweiterung behandelt lediglich den genauen Anschluss der bereits festgeschriebenen Planstraße durch den Knick an die Hauptstraße.</p> <p><b>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p><b>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Der Nabu wird weiterhin beteiligt.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p>

## C. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung keine Anregungen gegeben:

Die Auslegung erfolgte vom 30.07.2020 bis zum 31.08.2020 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege.

Aufgestellt: 08.09.2020



Danne & Nachtmann

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen

Telefon: (04101) 852 15 72 . Fax: (04101) 852 15 73

buero@dn-stadtplanung.de . www.dn-stadtplanung.de

gez.

Dipl. Ing. Dorle Danne

Dipl. Ing. Anne Nachtmann